

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «ada-zh Anlaufstelle Angehörige Umfeld Sucht» besteht mit Sitz in Zürich ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist:

- der Betrieb einer Geschäfts- und Beratungsstelle
- das Bilden von Selbsthilfegruppen
- das Betreuen von Angehörigen
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen der öffentlichen Hand (Stadt und Kanton Zürich)
- Spenden, Gönnerbeiträge, Legate

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Angehörige von suchterkrankten und suchtmittelgefährdeten Menschen sowie andere interessierte juristische und natürliche Personen. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres erhoben.

Art. 5 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt zuhänden des Vorstandes durch Mitteilung an das Sekretariat; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Art. 6 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich mit einer schriftlichen Einladung einberufen, welche mindestens 3 Wochen vorher zu erfolgen hat. Die Traktanden sind bei der Einladung bekannt zu geben. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch einen Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Eine briefliche Stimmabgabe ist möglich. Die brieflich eingesandten Stimmen sind gültig, wenn sie spätestens einen Tag vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

Art. 9 Vorsitz

Den Vorsitz der Generalversammlung führt das Präsidium.

Art. 10 Befugnisse

Zu den ausschliesslichen Obliegenheiten der Generalversammlung gehören:

- Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Reglements für den Vorstand
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 11 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat es Stichentscheid.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Vorstandsmitglieder
- evtl. Beirat

Amtsduer: 4 Jahre

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er gibt sich ein von der Generalversammlung zu genehmigendes Reglement. Er hat die Kompetenz, Sachverständige, die dem Verein nicht angehören, für besondere Aufgaben beizuziehen. Der Vorstand hat bei Austritten im Laufe des Geschäftsjahres das Recht auf Selbstergänzung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13 Obliegenheiten

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

Grundlage seiner Handlungsweise bildet die revidierte Organisationsübersicht der ada-zh, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Verträge mit den Subventionsgebern.

Art. 14 Arbeitsgruppen

Der Vorstand bildet Arbeitsgruppen zur Durchführung derjenigen Aufgaben, die ihm geeignet erscheinen. Die Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine neutrale Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstellt einen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 16 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Zur Durchführung der Statutenänderungen, welche Zweck und Aufgabe des Vereins betreffen und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist für öffentliche Zwecke, im Sinne der Statuten zu verwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der 43. Generalversammlung vom 05.04.2023 genehmigt und ersetzen alle vorherigen Versionen.

Zürich, 5. April 2023